

Schriftliche Fachprüfung aus Strafrecht

23. September 2024, Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Notizen:

A wird als Beschuldigter förmlich von der Polizei einvernommen, weil er im Verdacht steht, eine Erpressung nach § 144 Abs 1 StGB begangen zu haben. Er möchte sich zum Verdacht nicht äußern und verlangt die Beiziehung eines Verteidigers. Der zuständige Kriminalbeamte verlässt daraufhin den Raum, kehrt erst nach rund zwei Stunden zurück und beginnt die Vernehmung von vorne. In dieser Zeit hatte A weder Zugang zu Trinkwasser oder Toilette noch wurde es ihm ermöglicht, seinen Verteidiger zu kontaktieren. Erst als er in der erneuten Befragung wieder die Aussage verweigert mit dem Hinweis, dass er sich nur mit Unterstützung seines Verteidigers äußern werde, wird ihm die Kontaktaufnahme zu seinem Anwalt ermöglicht. Nachdem er sich mit seinem Verteidiger besprochen hat, ist A bereit, auszusagen, und bekennt sich mit Verweis auf ein „wasserdichtes Alibi“ nicht schuldig: Seine Ehefrau könne bezeugen, dass A zur Tatzeit zuhause gewesen sei. Die Polizei solle sie doch befragen. Der Beamte hält zwar die gesamte Aussage im Vernehmungsprotokoll fest. Das Alibi überprüft die Polizei allerdings nicht näher, da derartige Alibis unter Ehegatten sowieso keine Beweiskraft hätten.

Als der Kriminalpolizist schließlich alle erforderlichen Beweismittelergebnisse beisammen hat und den Akt dem Staatsanwalt vorlegt, entschließt sich dieser, von der Verfolgung der Erpressung abzusehen und stellt das Verfahren ein. Als der Kriminalbeamte hierüber informiert wird, ist er zwar überrascht, lässt es aber auf sich beruhen. Das mutmaßliche Opfer erfährt erst fünf Monate später von der Einstellung, als es bei der Polizei anruft, um über den Stand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt zu werden. Ein vom Opfer nun sofort eingebrachter Fortführungsantrag wird vom Oberlandesgericht wegen Verspätung als unzulässig zurückgewiesen und auch ein daraufhin eingebrachter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt erfolglos.

Einige Zeit später geht eine weitere Anzeige gegen A, diesmal wegen Einbruchsdiebstahls gem. §§ 127, 129 Abs 1 Z 2 StGB, ein. Nach Abschluss der Ermittlungen übergibt die Kriminalpolizei auch diesen Ermittlungsakt an die Staatsanwaltschaft. Der zuständige Staatsanwalt beschließt nun daraufhin, „zwei Fliegen mit einer Klappe“ zu schlagen: Er führt das Verfahren wegen der Erpressung fort und bringt gegen A eine Anklage wegen des Einbruchsdiebstahls und der Erpressung beim Einzelrichter des Landesgerichts ein.

Welche Fehler sind in diesen Ermittlungsverfahren passiert? Welche Möglichkeiten der Geltendmachung haben die Protagonisten in diesem Fall? Mit welchen Erfolgsaussichten? Viel Erfolg!